

Vorlage an den Landrat

Anpassungen des Raumplanungs- und Baugesetzes an die Ergebnisse des VAGS-Projekts 'Raumplanung'

wird durch System eingesetzt

vom 20. Juni 2018

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2018 ist § 47a der Kantonsverfassung in Kraft. Er regelt als „Verfassungsauftrag Gemeindestärkung (VAGS)“ die Aufgabenzuordnung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Dabei sollen die Aufgaben von Kanton und Gemeinden zweckmässig zugeordnet sein. Diese Zuordnung soll bei Bedarf überprüft werden.

So haben in einem ersten Schritt der Verband Baselbieter Gemeinden VBLG und der Regierungsrat ein Pilotprojekt ‚Raumplanung‘ zur Überprüfung der zweckmässigen Zuordnung der raumplanerischen Kompetenzen definiert, das am 27. September 2016 mit RRB Nr. 1376 als Projektauftrag ‚VAGS-Raumplanung‘ beschlossen und gestartet wurde.

Projektziele:

Als Projektziele wurden festgelegt: Basierend auf den im Prozess ‚Verfassungsauftrag Gemeindestärkung‘ erarbeiteten Grundlagen sind im Themenfeld ‚Raumplanung‘ diejenigen Aufgaben gesetzestextlich auszuformulieren, welche vom Kanton auf die Gemeinden oder auf deren regionale Zusammenschlüsse übertragen werden können. Es ist eine mögliche Abgrenzung aufzuzeigen innerhalb der Aufgaben zwischen jenen Teilen, welche vom Kanton, und jenen, welche durch die Gemeinden oder durch deren regionale Zusammenschlüsse übernommen werden können.

Projekt-Organisation:

Auftraggebende AG	Regierungsrat BL und VBLG
Projektausschuss PA	<u>Kanton:</u> - Regierungspräsidentin Sabine Pegoraro - Regierungsrat Isaac Reber - Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD - Mike Bammatter, Generalsekretär FKD

	<u>VBLG:</u> - Gemeinderat Thomi Jourdan - Gemeindepräsident Christof Hiltmann - Gemeinderat Roland Laube - Alt-Gemeindepräsident Erich Geiser
Projektleiter PL	Martin Kolb
Projektteam PT	Kanton: - Martin Huber, ARP - August Lauer / Thomas Wehren, ARP - Markus Stoecklin, RD BUD - Daniel Schwörer, GS FKD Gemeinden: - Christoph Heitz, BV Muttenz - Martin Hofer, BV Laufen - Peter Leuthardt, BV Reinach - Thomas Noack, BV Liestal

Ablauf:

<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>Aktivität</i>
Regierungsrat	27. September 2016	Beschluss Projektauftrag
VBLG	27. Oktober 2016	Beschluss Projektauftrag
AG, PA und PT	10. November 2016	- Kickoff VAGS-Projekt Raumplanung
PT	Ab 20. Dezember 2016	Diverse Sitzungen zur Evaluation der Themenfelder
PA	27. Januar 2017	Kenntnisnahme Themenfelder und Auftrag zur Präzisierung der Kernthemen
PA	29. Mai 2017	Auslösung der Konzeptphase zum Thema ‚Regionalplanung‘ mit Expertenworkshops und Beschluss über die Finanzierung externer Experten und Moderator.

Folgende Fragen wurden im Sinne einer erkenntnisleitenden Strukturierung der Ausgangslage thematisiert:

- Was läuft in der BL-Raumplanung optimal? Was kann verbessert werden? Was braucht es zusätzlich?
- Wo besteht Handlungsbedarf aus Sicht der Gemeinden / aus Sicht des Kantons?
- Definition (allfälliger) externer Experten und Verfahren der Rekrutierung
- Analyse der Gesetzesgrundlagen hinsichtlich Optimierungs- und Änderungsmöglichkeiten.
Ziel: Konsens über die anzugehenden Themen zu erreichen.

Erkenntnisse:

Das PT hat an insgesamt 4 Sitzungen die Ausgangslage diskutiert und sich für die Bearbeitung folgender Themenfelder entschieden:

- a. Es soll die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton in raumplanerischen Verfahren und Planungsvorhaben thematisiert und Rahmen sowie Spielregeln für die künftige gemeinsame Behandlung raumplanerischer Themen formuliert werden. Dies betrifft zum Beispiel die Revision des Kantonalen Richtplanes, die Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, Anpassungen des Raumplanungs- und Baugesetzes oder wichtige kommunale Planungen.
- b. Es soll die Regionalplanung als neues kantonales Planungsgefäss einer spezifisch baselbieterischen Analyse unterzogen werden und geprüft werden, ob und wie im Kanton künftig regional zu planen ist und welche Instrumente, Institutionen und Verfahren dazu notwendig wären.
- c. Später soll dann die Frage der kommunalen Kompetenzen in der Raumplanung diskutiert und über eine allfällig neue Verteilung der Aufgaben in der Raumplanung beschlossen werden.

Das PT ist übereingekommen, aus folgenden Überlegungen zunächst das **Thema Regionalplanung** zu bearbeiten:

Die Frage der regionalen Zusammenarbeit in raumplanerischen Fragen drängt, weil der Kanton und die Gemeinden seit langem feststellen, dass insbesondere in der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung über die Gemeindegrenze hinaus geplant werden sollte, dafür aber Instrumente und Verfahren fehlen. Zudem gibt das revidierte Raumplanungsgesetz die Planung in funktionalen Räumen vor und verlangt eine Abstimmung der Bauzonenerweiterung über die Gemeindegrenzen hinaus.

Die Tagsatzung der Baselbieter Gemeinden hatte deshalb bereits eine räumliche Aufteilung des Kantons in 6 Planungsregionen vorgesehen, eine rechtlich-verbindliche Satzung dieser Struktur oder damit verbundener Aufgaben liegt aber bisher nicht vor.

Zudem bietet sich die Regionalplanung als Thema für den Austausch zwischen Gemeinden und Kanton auch deshalb an, weil dies für alle Beteiligten neues Terrain ist und keine Rücksicht auf lange eingeübte Verfahren und Abläufe genommen werden muss.

Regionalplanung: Kernfragen:

Folgende **Kernfragen** der Regionalplanung wurden im Rahmen von drei Workshops mit Experten aus den Kantonen Aargau, Bern, Zürich und Luzern behandelt:

1. Welches sind die wichtigsten **Erfolgsfaktoren und Stolpersteine**? Beispiele für erfolgreiche regionale Kooperationen / Misserfolge?

2. Welche **Aufgaben** soll die Regionalplanung übernehmen? Welche Aufgaben sollen verbindlich sein, welche Aufgaben soll die Regionalplanung freiwillig übernehmen können? Variabilität?
3. Welche **Aufgabenteilung** zwischen Kanton, Region und Gemeinden ist geeignet? Welche Aufgaben können der Kanton der Region bzw. die Gemeinden der Region delegieren? Wie funktionieren die Schnittstellen zu den übergeordneten und untergeordneten Planungen? Funktioniert das auch in den ländlichen Oberbaselbieter Gemeinden?
4. **Verbindlichkeit:** Wie wird die Regionalplanung im RBG und anderen gesetzlichen Grundlagen abgebildet?
5. Gibt es eine **Verpflichtung** zur Regionalplanung? Für wen? Für welche Themen?
Gibt es die Möglichkeit einer freiwilligen Regionalplanung? Kann der Kanton evtl. Aufgaben übernehmen?
6. **Trägerschaft:** Wer betreibt die Regionalplanung? Weitere Aufgaben für die Regionen?
7. **Organisation:** Wie ist die Regionalplanung zu organisieren? Welche Instrumente sind vorzusehen? Wie organisiert sich der Kanton?
8. Wer bestimmt den **Perimeter**? Verordnet das der Kanton? Nach welchen Kriterien? Welchen Bezug zwischen Regionen und den funktionalen Räumen? Kann eine Gemeinde in zwei Regionen sein?
9. Wie funktionieren die **Schnittstellen** an der Perimeter-Grenze
10. **Kosten:** Was kostet die Regionalplanung?
11. **Finanzierung:** Wer finanziert die Regionalplanung? Gibt es Anreize?
12. **Effizienz:** Planerische Effizienzsteigerung durch Zusammenarbeit? Was ist der Mehrwert? Was würde ohne Regionalplanung verloren gehen?
13. **AggloProgramm:** Wie wird das Verhältnis zwischen Agglomerationsprogramm und Regionalplanung organisiert? Wie steht die Regionalplanung zu anderen überkommunalen Planungsgremien?

Regionalplanung: 3 Varianten

An Hand eines Syntheseberichts zu den Workshops hat das PT drei Varianten fixiert, die für eine Umsetzung in die Regionalplanung BL in Frage kommen:

- Variante 1: Projektorientierte Zusammenarbeit als Basis der Regionalplanung
- Variante 2: Institutionalisierte Regionalplanung
- Variante 3: Regionalentwicklung

Sie können wie folgt charakterisiert werden:

	Variante 1: Projektorientiert	Variante 2: Institutionalisiert	Variante 3: Regionalentwicklung
Kurzbeschreibung	Die Gemeinden bilden adhoc-Projektorganisationen in funktionalen Räumen,	Alle Gemeinden schliessen sich zu Regionalverbänden zusammen mit dem Auftrag, Aufgaben	Die Gemeinden schliessen sich zu Zweckverbänden zusammen, um ihre regionale Entwicklung gemeinsam voranzutreiben und

	um interkommunale Fragestellungen der räumlichen Entwicklung gemeinsam zu lösen. Der Kanton kann diese Projekte mit fachlichen und finanziellen Ressourcen unterstützen und fördern.	der Raumplanung innerhalb ihrer Region zu koordinieren. Der Kanton unterstützt die Regionalverbände und delegiert Aufgaben und Kompetenzen der Raumplanung an die Regionen.	ihre regionalen Potenziale zu stärken. Der Kanton unterstützt die Regionen subsidiär und arbeitet mit ihnen projektorientiert zusammen.
Kernelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige Zusammenarbeit mit punktuellen Optionen für Verbindlichkeit • Kosten für Projektarbeit, keine Kosten für fixe Organisationsstrukturen • Verstärkung der Zusammenarbeit Kanton – Gemeinden in ausgewählten Projekten • Optional: Bildung einer Entwicklungsagentur zur Initiierung interkommunaler Projekte 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht für jede Gemeinde, sich einem Regionalverband anzuschliessen • Einführung eines regionalen Richtplans • Kosten für fixe Organisationsstrukturen (Geschäftsstellen) und für Projektarbeit • Delegation von kantonalen Raumplanungsaufgaben an Regionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht für jede Gemeinde, sich einem Zweckverband anzuschliessen • Regionale Entwicklungskonzepte: Themen und Aufgaben werden durch die Gemeinden entsprechend ihren regionalen Bedürfnissen bestimmt • Kosten für Projektarbeit und für fixe Organisationsstrukturen (Geschäftsstellen) • Delegation von kantonalen Aufgaben an Regionen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen
Mehrwert gegenüber Status quo	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Anreize Kanton für interkommunale Projekte • Möglichkeit des Regierungsrats, einzelne Gemeinden zur Kooperation zu verpflichten • Interkommunaler Richtplan als Option, die Projektergebnisse behördenverbindlich zu verankern 	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zur regionalen Zusammenarbeit • Schaffung von Instrumenten und regionalen Strukturen zur Lösung überkommunaler Fragestellungen • Regionen übernehmen raumplanerische Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zur regionalen Zusammenarbeit, aber mit thematischer Flexibilität entsprechend den Bedürfnissen der Regionen • Schaffung von Instrumenten und regionalen Strukturen zur Lösung überkommunaler Fragestellungen • Finanzielle Anreize Kanton im Rahmen von Leistungsvereinbarungen • Regionen als Support der Gemeinden und als Ansprechpartner für Kanton
Beitrag zur Stärkung der Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> • Den Gemeinden werden Instrumente zur Lösung interkommunaler Problemstellungen zur Verfügung gestellt. • Dank gezielter finanzieller und fachlicher Unterstützung durch den Kanton werden sie dabei je nach Bedarf zusätzlich gestärkt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton delegiert den Regionen raumplanerische Aufgaben • Gemeinden verfügen über eine regionale Organisationsstruktur zur Lösung interkommunaler Problemstellungen • Im Verbund einer Region können sich Gemeinden gegenüber dem Kanton und der 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden können im Verbund einer Region Zukunftsaufgaben anpacken, die sie im Alleingang nicht oder weniger gut bewältigen könnten. • Der Kanton kann den Regionen ausgewählte Aufgaben delegieren • Im Verbund einer Region können sich Gemeinden gegenüber dem Kanton und der Agglo Basel besser Gehör verschaffen

	<ul style="list-style-type: none"> Mittelfristig entsteht eine Kultur der Zusammenarbeit, die die Position der Gemeinden gegenüber dem Kanton und der Agglo Basel stärkt. 	Agglo Basel besser Gehör verschaffen.	

Regionalplanung: Fazit aus der Variantendiskussion

Die untersuchten Fallbeispiele aus den Kantonen Bern, Luzern, Aargau und Zürich haben PT überzeugt, dass eine regionale Zusammenarbeit in der Raumplanung einen massgeblichen Beitrag zur Stärkung der Gemeinden leisten kann. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Gemeinden werden angehalten und vom Kanton dabei unterstützt, ihre Herausforderungen gemeinsam anzugehen und damit ihre räumlichen Handlungsspielräume für die Zukunft aktiv zu nutzen und ihre Chancen zu verbessern. Beispiele: regionale Entwicklungsschwerpunkte, Einbringen von Erschliessungsbedürfnissen im Rahmen des Agglomerationsprogramms Basel, gemeinsame Strategien zur Dorfkernentwicklung und -aufwertung
- Die Gemeinden müssen zusammenarbeiten, um strategische Überlegungen zu ihrer räumlichen Entwicklung aus eigener Kraft anzustellen und Handlungsspielräume zu nutzen. Beispiele: Wohnbauförderung, Arealentwicklungen, Naherholung, Optimierung der Verwaltungsaufgaben in der Raumplanung wie etwa Immobilienmanagement, Bauzonenkataster, Bewirtschaftung Mehrwertertrag,
- Der Kanton kann der Region raumplanerische Aufgaben übertragen, die nur regional und nicht von einzelnen Gemeinden übernommen werden können. Beispiele: regionale Gewerbestandorte, Deponieplanung regional, Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen.
- Die regionale Zusammenarbeit bietet die Chance, die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden zu stärken und auszubauen. Beispiele: Optimierte regionale Verkehrserschliessung auf der Basis einer regional abgestimmten Siedlungsentwicklung

Regionalplanung: Variantenentscheid im PT

Im Vordergrund der Diskussionen im PT stand die Überzeugung, dass eine Regionalplanung im Kanton Basel-Landschaft nur dann zweckmässig sein kann, wenn die Gemeinden im Rahmen der künftigen Zusammenarbeit möglichst grosse Spielräume haben, ein Set an Regeln aber dennoch zu beachten ist.

- Mit Variante 1 (projektorientiert) kann auf flexible und pragmatische Weise eine Verbesserung gegenüber dem Status quo erreicht werden. Voraussetzung ist aber, dass die Möglichkeit eines interkommunalen Richtplans eingeführt wird und der Regierungsrat bei Bedarf eine Gemeinde zur Mitwirkung verpflichten kann. Zudem sind ein finanzieller Anreiz sowie eine bedarfsgerechte fachliche Begleitung durch den Kanton ein zwingender Erfolgsfaktor für diese Variante.
- Mit Variante 3 (Regionalentwicklung) kann aus Sicht des PTs ein grosser Schritt für die Lösung regionaler Herausforderungen gemacht werden. Mit der Verpflichtung aller Gemeinden zur Zusammenarbeit wird gewährleistet, dass insbesondere auch schwächere Gemeinden in einen regionalen Verbund eingebettet werden. Gleichzeitig ermöglicht diese Variante den Gemeinden, die regionalen Kooperationsthemen entsprechend ihren Bedürfnissen festzulegen.

Insgesamt ist aus Sicht des PTs Variante 3 der Vorzug zu geben, weil sie den grössten Zusatznutzen gegenüber dem Status quo verspricht und ohne weitreichende Formalisierungen auskommt.

Regionalplanung: Variantenentscheid im PA

Das PT hat dem Projektausschuss einstimmig beantragt, die Variante 3 weiterzuverfolgen. Der Projektausschuss hat am 16. Oktober diesem Antrag mit folgenden Ergänzungen zugestimmt:

1. Es ist eine Verpflichtung zur Steuerung der regionalen Entwicklung zu formulieren, die mehr Freiwilligkeit beinhaltet.
2. Der konkrete Nutzen dieser Steuerung für die einzelne Gemeinde und die Region ist präzise aufzuzeigen.
3. Die Kosten dieser Variante sind möglichst präzise auszuweisen.

Der entsprechend überarbeitete Gesetzesentwurf wurde durch den Projektausschuss an seiner Sitzung vom 21. März 2018 verabschiedet. Er bildet die Basis der vorliegenden Landratsvorlage.

1.2. Ziel der Vorlage

Die vorliegende Anpassung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400, RBG) setzt die Ergebnisse des VAGS ‚Raumplanungs‘-Prozesses um.

Er ermöglicht es den Gemeinden, künftig

- mehr eigene raumplanerische Kompetenzen aufzubauen und wahrzunehmen,
- regional zu planen und zu handeln,
- ihren Handlungsspielraum bei Planungsaufgaben zu erweitern.

Dazu schafft die Gesetzesanpassung für die Organisation und die Ausführung der Aufgaben die rechtlichen Voraussetzungen etwa in Form des Regionalen Entwicklungskonzepts oder des Regionalen Richtplans. Die einzelnen Gesetzesanpassungen werden nachstehend im Detail kommentiert.

1.3. Erläuterungen (tabellarisch)

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Raumplanungs- und Baugesetz Vom 8. Januar 1998	Der Erlass SGS 400 (Raumplanungs- und Baugesetz [RBG] vom 8. Januar 1998) wird wie folgt geändert:	
§ 2 Kompetenzen der Gemeinden ¹ Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen dieses Gesetzes eigene Vorschriften zu erlassen, die der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen.	§ 2 Kompetenzen der Gemeinden ¹ Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen der übergeordneten Raumplanung sowie des übergeordneten Baurechts eigene Vorschriften zu erlassen.	Die bisherige Beschränkung des Rahmens auf das Gesetz erweist sich im Lichte von § 45 Abs. 1 KV als zu eng und ist daher auszudehnen.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
		<p>Als übergeordnet ist hier z.B. das Eidgenössische Raumplanungsgesetz zu sehen, das explizit etwa im Bereich der Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr oder der Möglichkeit der Mehrwertabgabe Rahmenbedingungen definiert, die von den Gemeinden direkt anwendbar sind, sofern keine widersprechenden kantonalen Erlasse vorliegen.</p> <p>Der bisherige Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrats für alle Vorschriften, d. h. auch für Gemeinderats-Verordnungen widerspricht dem Gemeindegesetz, wonach nur die Gemeindeversammlung-Erlasse der kantonalen Genehmigung bedürfen (§ 168 Abs. 1 GemG). Da deren Genehmigungsvorbehalt ja in den §§ 17 Abs. 3 und 31 Abs. 5 RBG geregelt ist, kann er hier aufgehoben werden.</p> <p>Im Übrigen handelt es sich bei den vom Gemeinderat erlassenen Bau- und Strassenlinienplänen um Vorschriften, die gemäss den Bestimmungen über den Erlass von Zonenvorschriften auch künftig der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen.</p>
<p>§ 4 Planungsstufen und Planungsträger</p> <p>¹ Die Raumplanung besteht aus der Kantons- und der Ortsplanung. Die Kantonsplanung obliegt dem Kanton, die Ortsplanung den Gemeinden.</p>	<p>§ 4 Planungsstufen und Planungsträger</p> <p>¹ Die Raumplanung besteht aus der Kantons-, der Regional- und der Ortsplanung. Die Kantonsplanung obliegt dem Kanton, die Regional- und die Ortsplanung den Gemein-</p>	<p>Absatz 1 wird aufgrund des neuen Kapitels 1.2a entsprechend ergänzt.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>² Der Kanton lässt den Gemeinden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum.</p>	<p>den.</p> <p>² Der Kanton gewährt den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben grösstmögliche Gestaltungsfreiheit.</p>	<p>Absatz 2 ist die raumplanerische Umsetzung der verfassungsmässig erweiterten Gemeindeautonomie (§ 47 a Abs. 2 KV).</p>
<p>§ 6 Koordinationspflicht</p> <p>¹ Der Kanton hört bei der Durchführung seiner Planungen die Gemeinden an und lässt sie in angemessener Weise mitwirken. Er nimmt Rücksprache mit den Behörden des Bundes, der Nachbarkantone sowie des benachbarten Auslandes.</p>	<p>§ 6 Einbezug</p> <p>¹ Der Kanton bezieht bei der Erarbeitung seiner Planungen die Gemeinden frühzeitig ein und lässt sie in angemessener Weise mitwirken.</p> <p>² Die Gemeinden können den Kanton bei der Erarbeitung ihrer Planungen einbeziehen.</p>	<p>Absatz 1 Satz 1: Das bisherige Anhören wird durch die Pflicht des Einbezugs ersetzt.</p> <p>Absatz 1 Satz 2: Der Inhalt ist bundesrechtlich sichergestellt und kann daher aufgehoben werden.</p> <p>Absatz 2: Die Regelung ist neu und lässt den Gemeinden den notwendigen Handlungs Spielraum.</p>
<p>² Die Gemeinden können ihre Planungen vor der Beschlussfassung dem Kanton zur Vorprüfung unterbreiten.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen bereits vorhandene Planungen. Kantonale Nutzungsplanungen sind in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden durchzuführen.</p>	<p>§ 6a Vorprüfung</p> <p>¹ Die Gemeinden sowie die Regionalverbände gemäss § 13a können ihre Planungen vor der Beschlussfassung dem Kanton zur Vorprüfung unterbreiten.</p> <p>² Der Vorprüfungsbericht umfasst die wesentlichen Aspekte und weist insbesondere auf diejenigen Punkte der Planung hin, die voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sind.</p>	<p>Absatz 1 wird aufgrund des neuen Kapitels 1.2a entsprechend ergänzt.</p> <p>Absatz 2 ist neu und definiert den inhaltlichen Bereich der Vorprüfung, was bisher nicht der Fall war.</p> <p>Der bisherige Absatz 3 wird aufgrund des neuen Absatz 1 von § 6 obsolet.</p>
<p>§ 9 Kantonaler Richtplan</p> <p>¹ Der kantonale Richtplan zeigt:</p> <p>a. den Stand der Koordination aller wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden, soweit sie das Kantonsgebiet betreffen;</p>	<p>§ 9 Absatz 2</p>	

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>b. die wesentlichen Bestandteile der künftigen räumlichen Ordnung des Kantonsgebietes, die als Vorgaben für die Regelung der Nutzung des Bodens (Nutzungsplanung) festgelegt werden.</p> <p>² Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden.</p> <p>³ Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich.</p>	<p>² Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.</p>	<p>Absatz 2 wird aufgrund des neuen Kapitels 1.2a entsprechend ergänzt und zudem genereller formuliert.</p>
<p>§ 10 Kantonale Spezialrichtpläne</p> <p>¹ Der Kanton kann für das ganze Kantonsgebiet oder Teile davon, soweit notwendig, Spezialrichtpläne erlassen. Sie machen für einen oder mehrere raumwirksame Sachbereiche weitergehende Vorgaben für die Nutzungsplanung als der kantonale Richtplan.</p> <p>² Kantonale Spezialrichtpläne dienen als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden.</p> <p>³ Die kantonalen Spezialrichtpläne sind für die Behörden verbindlich.</p>	<p>§ 10 Absatz 2</p> <p>² Kantonale Spezialrichtpläne dienen als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.</p>	<p>Absatz 2 wird aufgrund des neuen Kapitels 1.2a entsprechend ergänzt und zudem genereller formuliert.</p>
	<p>Titel nach § 13</p> <p>1.2a Regionale Planung</p> <p>1.2a.1 Regionalverbände</p>	<p>Einfügung eines neuen Kapitels und Unterkapitels</p>
	<p>§ 13a Regionalverbände</p> <p>¹ Die Gemeinden können sich zum Zwecke einer koordinierten räumlichen Entwicklung zu Regionalverbänden zusammenschliessen.</p> <p>² Regionalverbände sind Zweck-</p>	<p>Absatz 1: Der Zusammenschluss zu Regionalverbänden ist freiwillig, was zur Konsequenz hat, dass es Gemeinden geben wird, die keinem Regionalverband angehören.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	<p>verbände gemäss Gemeindegesetz.</p> <p>³ Der Landrat kann auf Antrag eines Regionalverbands Gemeinden verpflichten, diesem zur Arrondierung des funktionalen Raums beizutreten.</p>	<p>Absatz 2: Zweckverbände gemäss den §§ 34 ff. GemG haben eigene Rechtspersönlichkeit und sind durch Statuten verfasst. Diese bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte sowie des Regierungsrats. - Der öffentlich-rechtliche Zweckverband ist im Gegensatz etwa zum privatrechtlichen Verein deshalb angezeigt, weil der dadurch öffentlich-rechtlich konzipierte Regionalverband vor allem das regionale Entwicklungskonzept (vgl. § 13d) sowie den regionalen Richtplan (§ 13f) erarbeitet. Diese werden nach der Genehmigung durch die Gemeinderäte bzw. nach dem Erlass durch die Gemeindeversammlungen öffentlich-rechtliche Planungsinstrumente mit den entsprechenden, öffentlich-rechtlichen Rechtswirkungen. Durch die Zweckverbandsform ist somit die Komptabilität zwischen Inhalt und Form gewährleistet.</p> <p>Absatz 3: Diese Landratskompetenz kannte schon die bisherige Verfassung für den Beitritt zu Zweckverbänden (§ 48 Abs. 3 altKV).</p>
	<p>§ 13b Kantonale Beiträge</p> <p>¹ Der Kanton leistet den Regionalverbänden eine einmalige Anschubfinanzierung für die Einführung und den Anfangsbetrieb einer Geschäftsstelle.</p> <p>² Diese Anschubfinanzierung beträgt CHF 1 pro Einwohnerin und</p>	<p>Die Planung in funktionalen Räumen ist seit langem ein Credo der Schweizer Raumplanung. Zudem verlangt das revidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz die Abstimmung von Bauzonen über die Ge-</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	<p>Einwohner der Verbandsgemeinden.</p> <p>³ Zudem kann der Kanton den Regionalverbänden Beiträge für Projekte gewähren, wenn diese von kantonaler Bedeutung sind oder Modellcharakter haben.</p>	<p>meindegrenze hinaus.</p> <p>Deshalb hat sich der Kanton schon vor Jahren für die Birsstadt und die Planung in entsprechenden überkommunalen Räumen engagiert und die Birsstadt im Sinne eines Pilotprojekts personell und finanziell unterstützt.</p> <p>In Fortsetzung dieser Tradition ist es deshalb richtig, den Gemeinden auch einen finanziellen Anreiz für den Start einer regionalen Planung zu geben. Die Erfahrungen aus der Birsstadt haben dabei gezeigt, dass eine auf der Einwohnerzahl basierte Finanzierung in der Grössenordnung von CHF 1.-/Einwohner breite Akzeptanz findet und den Start einer Geschäftsstelle wesentlich mitfinanzieren kann.</p>
	<p>§ 13c Planungskonferenz</p> <p>¹ Der Kanton und die Regionalverbände führen periodisch Planungskonferenzen durch.</p>	
	<p>Titel nach § 13c</p> <p>1.2a.2 Regionales Entwicklungskonzept</p>	<p>Einfügung eines Unterkapitels</p>
	<p>§ 13d Regionales Entwicklungskonzept</p> <p>¹ Die Regionalverbände können ein regionales Entwicklungskonzept erstellen. Sie können dazu den Kanton beiziehen.</p> <p>² Das regionale Entwicklungskonzept kann Einzelthemen umfassen.</p> <p>³ Es bedarf der Genehmigung der Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden.</p>	<p>Mit dem regionalen Entwicklungskonzept verschaffen sich die beteiligten Gemeinden einen Überblick über die sie interessierenden Raumplanungsthemen und überführen sie in eine thematisch und räumlich abgestimmte Planung. Dabei steht die fachliche Aus-</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	meinden.	<p>einandersetzung mit den Themen im Vordergrund, etwa Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Wachstumsszenarien, Arealentwicklungen, Freiraumplanungen.</p> <p>Möglich sind Entwicklungskonzepte auch zu einzelnen Themen, etwa zu Fragen der Arealentwicklung, des Bedarfs an Gewerbearealen und ähnlichem.</p> <p>Aufgrund des Genehmigungsvorbehalts bei allen Gemeinderäten ist sichergestellt, dass der Regionalverband nicht eine vierte Staatsebene darstellt.</p>
	<p>§ 13e Wirkung auf die Planungen</p> <p>¹ Regionale Entwicklungskonzepte sind in den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen sowie in der kantonalen Richtplanung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>² Im Falle ihrer ganzen oder teilweisen Nichtberücksichtigung sind die Gründe dazu darzulegen.</p>	<p>Zwar ist das regionale Entwicklungskonzept rechtlich nicht bindend, die betroffenen Gemeinden sind aber gehalten, im Rahmen ihrer Nutzungs- oder Richtplanung zu begründen, ob und wie sie die Aussagen und Erkenntnisse des regionalen Entwicklungskonzepts in ihre Planungen haben einfließen lassen. So kann sichergestellt werden, dass die gemeinsamen Überlegungen aus dem Entwicklungskonzept im Rahmen der kommunalen Richt- oder Nutzungsplanung mindestens reflektiert werden.</p>
	<p>Titel nach § 13e</p> <p>1.2a.3 Regionaler Richtplan</p>	<p>Einfügung eines Unterkapi-</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
		tels.
	<p>§ 13f Regionaler Richtplan</p> <p>¹ Die Regionalverbände können einen regionalen Richtplan erarbeiten, sofern ein regionales Entwicklungskonzept besteht.</p> <p>² Der regionale Richtplan basiert auf dem regionalen Entwicklungskonzept und umfasst sinngemäss einzelne oder alle Inhalte gemäss den §§ 14 – 16.</p> <p>³ Er bedarf zu seiner Gültigkeit des Erlasses durch die Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrats.</p> <p>⁴ Er ist für die Gemeinden behördenverbindlich.</p>	<p>Der regionale Richtplan ist eine rechtliche Verdichtung des regionalen Entwicklungskonzepts. Durch die Übernahme des regionalen Entwicklungskonzepts oder von Teilen desselben in den regionalen Richtplan werden dessen Inhalte für die beteiligten Gemeinden behördenverbindlich und binden damit die Gemeinden z.B. in der Nutzungsplanung.</p> <p>Aufgrund des Erlass-Vorbehalts bei allen Gemeindeversammlungen/Einwohner-räten ist sichergestellt, dass der Regionalverband nicht eine vierte Staatsebene darstellt.</p> <p>Es sind auch Teilrichtpläne möglich.</p>

1.4. Finanzielle Auswirkungen

Vorbemerkung

Eine zukunftsorientierte bedürfnisgerechte Abstimmung der Raumentwicklung mit der notwendigen Infrastrukturplanung kann nur auf regionaler Ebene in enger Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton erfolgen. Bisher fehlen dazu aber die Instrumente und die Strukturen im Kanton Basel-Landschaft.

Diese werden durch die vorliegende Gesetzesrevision geschaffen und sollen künftig die Bearbeitung regionaler Entwicklungsthemen, die Organisation der Gemeinden untereinander und die Zusammenarbeit mit dem Kanton ermöglichen.

Dazu gehört, dass die Gemeinden sich künftig zur Steuerung der regionalen Entwicklung und zur Lösung gemeinsamer Aufgaben der Raumentwicklung in Zweckverbänden zusammenschliessen können. Perimeter, Themen und Aufgaben legen sie entsprechend den regionalen Bedürfnissen selbst fest.

Im Sinne des Verfassungsauftrag zur Stärkung der Gemeinden werden sich Gemeinden und Kanton besser entwickeln, weil

- die Regionalverbände die Bedürfnisse und Probleme der Gemeinden und des Kantons kennen, verstehen und in einer gewissen Autonomie gestalten können;
- die Regionalverbände ihre Gemeinden bei der Bearbeitung von Themen der Raumentwicklung fachlich und personell unterstützen;
- der Kanton die Gemeinden und die Regionen in der Erarbeitung der planerischen Grundlagen fachlich unterstützt;
- in den Regionen finanzielle Ressourcen für notwendige Infrastrukturen zielgerichtet eingesetzt werden;
- die regionale Zusammenarbeit eine Bündelung von Knowhow und Ressourcen schafft;
- die regionale Entwicklungsplanung den Gemeinden hilft, ihre Anliegen dem Kanton und der Agglo Basel fokussiert zu unterbreiten;
- Gemeinden, Regionen und der Kanton Basel-Landschaft ihre raumwirksamen Investitionen optimal untereinander abstimmen können.

Es ist offensichtlich, dass diese neue Qualität in der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Regionen und Kanton mit Aufwendungen für alle Beteiligten verbunden ist. Seitens der Gemeinden erfordert die Zusammenarbeit in Regionen die Finanzierung einer Geschäftsstelle und die Bereitstellung von Projektmittel für die Erarbeitung von Entwicklungskonzept und Richtplan. Auf der Seite des Kantons erfordert die Beratung und fachliche Beteiligung bei der Erarbeitung des regionalen Entwicklungskonzepts oder des regionalen Richtplanes zusätzliche personelle Mittel.

Kosten Geschäftsstelle:

Bei einer Vollzeitstelle bzw. einem entsprechenden externen Mandat ist mit Kosten von rund CHF 150'000 pro Jahr und Verband zu rechnen. In der Aufbauphase ist von einem 50%-Pensum auszugehen.

Als Anschubfinanzierung leistet der Kanton einmalig einen Betrag von CHF 1 / Einwohner / Gemeinde. Es entstehen für den Kanton so maximale Kosten von CHF 290'000 (Stand Januar 2018).

Projektkosten

Der Finanzbedarf ist abhängig von der Anzahl und vom Umfang der Projekte (vgl. § 13b).

Das Amt für Raumplanung budgetiert jährlich CHF 100'000 für die Ko-Finanzierung von Projekten der Zweckverbände.

Kosten Kanton

Für die Beratung und fachliche Beteiligung des Amtes für Raumplanung bei der Schaffung der Geschäftsstellen, der Erarbeitung des regionalen Entwicklungskonzepts oder des regionalen Richtplanes sind zusätzliche personelle Mittel notwendig. Das Amt für Raumplanung geht aus den Erfahrungen mit Birsstadt, Leimental und Frenkentäler davon aus, dass pro Region dafür 4 Stunden pro Woche (10 Stellenprozent/Region) aufgewendet werden müssen.

Die benötigten finanziellen und personellen Ressourcen sind im AFP 2019-2022 einzustellen und im Rahmen der 2. Lesung anzumelden.

1.5. Finanzrechtliche Prüfung

Text wird nach Vorliegen eingefügt.

1.6. Regulierungsfolgenabschätzung

Mit der vorgeschlagenen Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes entstehen für den Kanton und die Gemeinden keine Nachteile. Auch für KMU sind keine negative Folgen zu erwarten.

1.7. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

2. Antrag

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Anpassungen und Ergänzungen des Raumplanungsgesetzes (SGS 400) gemäss beiliegendem Entwurf.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

3. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Änderung Raumplanungs- und Baugesetz

Landratsbeschluss

über die Anpassungen des Raumplanungs- und Baugesetzes

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400) vom 8. Januar 1998 wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Die Teilrevision unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. B bzw. § 31 Abs. 1 Bst.c. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 400 (Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998, Stand 1. September 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 Kompetenzen der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen der übergeordneten Raumplanung sowie des übergeordneten Baurechts eigene Vorschriften zu erlassen.

§ 4 Planungsstufen und Planungsträger

¹ Die Raumplanung besteht aus der Kantons-, der Regional- und der Ortsplanung. Die Kantonsplanung obliegt dem Kanton, die Regional- und die Ortsplanung den Gemeinden.

² Der Kanton gewährt den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben grösstmögliche Gestaltungsfreiheit.

§ 6 Einbezug

¹ Der Kanton bezieht bei der Erarbeitung seiner Planungen die Gemeinden frühzeitig ein und lässt sie in angemessener Weise mitwirken.

² Die Gemeinden können den Kanton bei der Erarbeitung ihrer Planungen einbeziehen.

§ 6a Vorprüfung

¹ Die Gemeinden sowie die Regionalverbände können ihre Planungen vor der Beschlussfassung dem Kanton zur Vorprüfung unterbreiten.

² Der Vorprüfungsbericht weist insbesondere auf diejenigen Aspekte der Planung hin, die nicht genehmigungsfähig sind.

9 Absatz 2

² Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.

§ 10 Absatz 2

² Kantonale Spezialrichtpläne dienen als Grundlage und Rahmen für die Planungen der Gemeinden und der Regionen sowie für die Nutzungsplanung des Kantons.

Titel nach § 13

1.2a Regionale Planung

1.2a.1 Regionalverbände

§ 13a Regionalverbände

¹ Die Gemeinden können sich zum Zwecke einer koordinierten räumlichen Entwicklung zu Regionalverbänden zusammenschliessen.

² Regionalverbände sind Zweckverbände gemäss Gemeindegesetz.

³ Der Landrat kann auf Antrag eines Regionalverbands Gemeinden verpflichten, diesem zur Arrondierung des funktionalen Raums beizutreten.

§ 13b Kantonale Beiträge

¹ Der Kanton leistet den Regionalverbänden eine Anschubfinanzierung für die Einführung und den Anfangsbetrieb einer Geschäftsstelle.

² Die Anschubfinanzierung beträgt CHF 1 pro Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinden.

³ Der Kanton kann den Regionalverbänden Beiträge für Projekte gewähren, wenn diese von kantonaler Bedeutung sind oder Modellcharakter haben.

§ 13c Planungskonferenz

¹ Der Kanton führt mit den Regionalverbänden periodisch Planungskonferenzen durch.

Titel nach § 13c

1.2a.2 Regionales Entwicklungskonzept

§ 13d Regionales Entwicklungskonzept

¹ Die Regionalverbände können ein regionales Entwicklungskonzept erstellen. Sie können dazu den Kanton beziehen.

² Das regionale Entwicklungskonzept kann Einzelthemen umfassen.

³ Es bedarf der Genehmigung der Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden.

§ 13e Wirkung auf die Planungen

¹ Regionale Entwicklungskonzepte sind in den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen sowie in der kantonalen Richtplanung angemessen zu berücksichtigen.

² Im Falle einer ganzen oder teilweisen Nichtberücksichtigung von regionalen Entwicklungskonzepten sind die Gründe dazu darzulegen.

Titel nach § 13e

1.2a.3 Regionaler Richtplan

§ 13f Regionaler Richtplan

¹ Die Regionalverbände können einen regionalen Richtplan erarbeiten, sofern ein regionales Entwicklungskonzept besteht.

² Der regionale Richtplan basiert auf dem regionalen Entwicklungskonzept und umfasst sinngemäss einzelne oder alle Inhalte gemäss den §§ 14 – 16.

³ Der regionale Richtplan bedarf zu seiner Gültigkeit des Erlasses durch die Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁴ Der regionale Richtplan ist für die Gemeinden behördenverbindlich.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

VI.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: